## Zweckvereinbarung

über die Unterhaltung und Kostenverteilung des Friedhofes in Greimerath

Aufgrund des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476) und der Beschlüsse der Gemeinderäte von

Greimerath vom 19.11.1990

Willwerscheid vom 29.01.1991 Diefenbach vom 27.09.1990

schließen die Ortsgemeinden Greimerath, Willwerscheid und Diefenbach zur Regelung der Unterhaltung und Kostenverteilung des in Greimerath, Flur 9, Parz. Nr. 2 gelegenen Friedhofes für ihren Zuständigkeitsbereich folgende

## Zweckvereinbarung:

§ 1
Zweck der Vereinbarung

(1) Der in Greimerath bestehende Friedhof steht den Ortsgemeinden Greimerath, Willwerscheid und Diefenbach zur Verfügung. Durch diese Zweckvereinbarung wird die Unterhaltung des Friedhofes und die Kostenbeteiligung der drei Ortsgemeinden gere-

(2) Zu diesem Zweck hat die Ortsgemeinde Greimerath von der Kirchengemeinde Greimerath den oben bezeichneten Friedhof in

Trägerschaft mit allen Rechten und Pflichten übernommen; d.h.: Sie unterhält alle auf dem Friedhof befindlichen Einrichtungen, wie Mauern, Anlagen, Wege etc.

Ihr obliegt es, die für den Friedhofsbetrieb erforderlichen Gestaltungs- und Gebührensatzungen zu erlassen und durchzuführen. In der Höhe der Gebühren orientiert sie sich an den Kosten und Satzungen vergleichbarer benachbarter Friedhofsträger

(3) Die Ortsgemeinde Greimerath verpflichtet sich, alle im Bereich der vorstehend genannten Ortsgemeinden beizusetzenden Personen, zu deren Bestattung diese gesetzlich verpflichtet ist, auf diesem Friedhof aufzunehmen.

§ 2 Unterhaltung des Friedhofes und Kostenverteilung

(1) Die oben genannten Ortsgemeinden verpflichten sich, die aus Friedhofsbetrieb resultierenden, durch andere Einnahmen nicht zu deckenden Kosten, nach einem Umlageschlüssel, der sich auf die Anzahl der aus den einzelnen Ortsgemeinden belegten Grabstätten bezieht, zu übernehmen. Maßgeblich für die Umlage ist jeweils der Stand am 31.12. des Vorjahres.

Doppelgräber werden wie zwei Einzelgräber gewichtet. Bei den Doppelgräbern kommt es nicht auf die tatsächliche Belegung an, sondern nur auf den Erwerb der Doppelgrabstellen.

(2) Alle mit der laufenden Unterhaltung im Zusammenhang stehenden Kosten (einschließlich Zinsen und Verwaltungskosten) werden zunächst von der Ortsgemeinde Greimerath übernommen. Sie fordert diese zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres gegen Kostennachweis unter Zugrundelegung des vorerwähnten Umlageschlüssels von den anderen Ortsgemeinden an.

Überschüsse sind auf das neue Jahr vorzutragen. Größere Investitionen, die den Einzelwert von 3.000,00 DM übersteigen, bedürfen der vorherigen Absprache, es sei den, daß zur Abwendung von Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden per Eilentscheidung gehandelt werden muß.

Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den beteiligten Ortsgemeinden

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streit über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung oder ihre Handhabung entscheidet die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich als kommunale Aufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Ortsgemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid.

Inkrafttreten ereinbarung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Ortsgemeinde Greimerath, den 28.06.91 (Siegel)

gez. Unterschrift, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Willwerscheid, den 24.05.1991

gez. Unterschrift, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Diefenbach, den 22.04.1991 (Siegel)

gez. Unterschrift, Ortsbürgermeister

Bestätigungsvermerk:

Gemäß § 12 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476) bestätigen wir hiermit die zwischen den Ortsgemeinden Greimerath, Diefenbach und Willwerscheid geschlossene Zweckvereinbarung über die Unterhaltung und Kostenverteilung des Friedhofes in Greimerath.

5560 Wittlich, 22.03.1991 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Kommunalaufsicht -(Siegel) In Vertretung: Schlöder, Oberregierungsrat